

- b) gegen die Devisenbestimmungen oder gegen die Melde- und Ausweisbestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik verstößt,

(2) Die Ungültigkeitserklärung der Aufenthaltsberechtigung kann auf den Ehegatten des Ausländers sowie dessen minderjährige Kinder ausgedehnt werden, auch wenn für diese die Voraussetzungen für eine Ungültigkeitserklärung der Aufenthaltsberechtigung nicht vorliegen.

§ 7

Ausländer sind verpflichtet, die Deutsche Demokratische Republik unverzüglich zu verlassen, wenn

- a) die Aufenthaltsberechtigung (§ 5 Abs. 1) abgelaufen ist und keine Verlängerung erfolgt;
- b) wegen der Ungültigkeit des Heimatpasses oder durch eine sonstige Veränderung des Staatsangehörigkeitsverhältnisses die Aufenthaltsberechtigung durch die zuständigen Organe der Deutschen Volkspolizei eingezogen wurde und keine Neuausstellung erfolgt;
- c) die Aufenthaltsberechtigung für ungültig erklärt wurde.

§ 8

(1) Ausländer, die in den Fällen des § 7 die Deutsche Demokratische Republik nicht freiwillig verlassen, sind aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik auszuweisen. Dies gilt auch für die in § 9 des Paßgesetzes vom 15. September 1954 (GBl. S. 786) genannten Fälle.

(2) Die Organe der Deutschen Volkspolizei können Ausweisungsgewahrsam bis zu zehn Tagen anordnen, wenn dies zur Vorbereitung oder zur Sicherung der Ausweisung notwendig ist.

(3) Zur Vorbereitung der Ausweisung darf ein Ausländer nur dann in Gewahrsam genommen werden, wenn er fluchtverdächtig ist oder Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, daß er Ermittlungen über die Voraussetzungen einer Ungültigkeitserklärung der Aufenthaltsberechtigung erschwert.

§ 9

(1) Über Anträge auf Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsberechtigungen sowie über die Aufenthaltsbegrenzung bzw. deren Aufhebung entscheiden die dafür zuständigen Organe der Deutschen Volkspolizei.

(2) Über die Ungültigkeitserklärung einer Aufenthaltsberechtigung und über die Anordnung des Ausweisungsgewahrsams entscheidet das Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei. Das Recht zur Anordnung von Ausweisungsgewahrsam kann den Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei übertragen werden.

(3) Die örtliche oder zeitliche Begrenzung oder die Ungültigkeitserklärung einer Aufenthaltsberechtigung ist dem Ausländer bekanntzugeben. Die Bestimmungen, auf die sich diese Entscheidung stützt, sind nutzuteilen. Die Bekanntgabe ist von ihm durch Unterschreiben eines Protokolls zu bestätigen.

§ 10

(1) Gegen Entscheidungen nach den Bestimmungen der §§ 4, 6 und 8 kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Mini-

sterium des Innern Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde ist innerhalb von drei Wochen zu entscheiden.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf

- a) Ausländer, die im Besitz eines vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Diplomatenausweises oder eines Ausweises für nicht-diplomatische Mitarbeiter sind;
- b) Ausländer, die in ihren Pässen einen Registrierungsvermerk der Protokollabteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik haben.

§ 12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 14. Dezember 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
Grotewohl Maron

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kollektivverträge.

Vom 14. Dezember 1956

Zur Änderung der Verordnung vom 8. Juni 1950 über Kollektivverträge (GBl. S. 493) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

In die Verordnung wird folgender § 5 a eingefügt:

„Für Betriebskollektivverträge und Betriebsvereinbarungen entfällt die Registrierung nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5.“

§ 2

Der § 19 erhält folgende Fassung:

„Die Betriebskollektivverträge treten mit der Unterzeichnung durch den Werkleiter und den Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung in Kraft.“

§ 3

Der § 20 erhält folgende Fassung:

„Die Betriebsvereinbarungen treten mit der Unterzeichnung durch den Betriebsinhaber bzw. in Handwerksbetrieben auch durch mehrere Betriebsinhaber und den Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung (Orts- bzw. Dorfgewerkschaftsleitung) in Kraft.“

§ 4

Die Bezeichnung „Betriebsverträge“ in der Verordnung wird durch das Wort „Betriebskollektivverträge“ ersetzt.